Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 Nr. 47.

(Nr. 12374.) Verordnung über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten. Vom 31. Oktober 1922.

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes über Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten vom 9. August 1918 (Gesetzsamml. S. 143) verordnet das Preußische Staatsministerium, was folgt:

Bei Dienstreisen, die nach dem 31. Oktober 1922 angetreten werden, treten an die Stelle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150), in der Fassung der Verordnung vom 21. September 1922 (Gesetzsamml. S. 295), folgende Vorschriften:

§ 3.

(1) Bei Dienstreisen erhalten an Fahrkosten für das Kilometer, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, soweit die Dienstreisen nach dem

	31. Oktober 1922 angetreten sind Pf.	30. November 1922 angetreten sind Pf.
1. für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können:		
a) die im § 1 unter I bis IV genannten Beamten	420	840
wenn der Fahrpreis für die erste Wagenklasse bezahlt ist, sonst	240	480
b) die unter V und VI genannten Beamten	240	480
wenn der Fahrpreis für die zweite Wagenklasse oder die erste Schiffsklasse bezahlt ist, sonst	150	300
c) die unter VII genannten Beamten	150	300

Abs. 4. Hat in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 einer der unter I und II genannten Beamten einen Diener mitgenommen, so erhält er für diesen, soweit die Dienstreisen nach dem

	31. Oktober 1922 angetreten sind Pf.	30. November 1922 angetreten sind Pf.
für das Kilometer	150	300

Ausgegeben zu Berlin den 13. November 1922.

Bei Dienstreisen, die vor dem 1. November oder 1. Dezember 1922 angetreten, aber an diesen Tagen oder später beendet worden sind, fallen diejenigen Eisenbahn- und Schiffsfahrten, die an diesen Tagen oder später zurückgelegt werden, unter die vorstehenden Bestimmungen.

Berlin, den 31. Oktober 1922.

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

(Nr. 12375.) Preußische Ausführungsanweisung über die Versorgung mit Zucker im Betriebsjahre 1922/23 Vom 14. Oktober 1922.

Auf Grund des § 12 der Reichsverordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahre 1922/23 vom 3. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 762) wird bestimmt:

§ 1.

I. Der durch die Zuckerwirtschaftsstelle dem Lande Preußen für das Betriebsjahr 1922/23 zur Verfügung gestellte Zucker wird durch den Handel verteilt. Die durch die Regelung der Zuckerversorgung entstehenden Unkosten trägt der Handel.

II. Die Zuckerfabriken, bei denen die Zuckerwirtschaftsstelle den Zucker für die bestimmten Bezirke (Lieferungsbezirke) zur Verfügung gestellt hat, haben diesen Zucker an Großhändler abzugeben, die Mitglieder einer vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Staatskommissar für Volksernährung) zum Bezuge von Zucker zugelassenen Organisation sind und eine der in den Anlagen B 1 und B 2 beigefügten Verpflichtungserklärungen abgegeben haben. Die Lieferung an das einzelne Mitglied der Organisation bleibt freier Vereinbarung zwischen ihm und der Fabrik vorbehalten.

III. Die Händler dürfen diesen Zucker nur in den Bezirken in den Verkehr bringen, für die er bestimmt ist. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Zucker rechtzeitig und gleichmäßig in die Hände der Verbraucher gelangt. Falls sich in der Versorgung der Bevölkerung mit Zucker Schwierigkeiten einstellen, sind die Kontrollstellen (§ 3) berechtigt, zur Abwendung solcher Mißstände nähere Anweisung zu geben, auch in besonderen Fällen die Abgabe des Zuckers nach anderen Bezirken zu veranlassen.

IV. Als Großhändler im Sinne dieser Ausführungsanweisung gilt, wer unmittelbar von der Fabrik Zucker kauft.

§ 2.

I. Voraussetzung für die Zulassung einer Organisation ist die Abgabe der Verpflichtungserklärung nach Muster A sowie die Erfüllung der im Absatz III angegebenen Verpflichtung.

II. Vorbehaltlich der Erfüllung dieser Voraussetzungen werden zugelassen:

A. der organisierte Großhandel

1. die Mitglieder des Reichsverbandes des Deutschen Nahrungsmittelgroßhandels (bisher Verband Deutscher Großhändler der Nahrungsmittel- und verwandten Branchen) E. V. in Berlin,
2. der Verein Deutscher Zuckergroßhändler E. V. in Magdeburg;

B. der organisierte Einzelhandel

1. die Edeka-Zentrale Deutscher kaufmännischer Genossenschaften e. G. m. b. H. in Berlin mit den ihr angeschlossenen Genossenschaften,
2. der Reichsverband Deutscher Kolonialwaren- und Lebensmittelhändler in Berlin mit seinen selbständigen Wirtschaftsorganisationen;

C. die genossenschaftlich organisierte Verbraucherschaft

1. die Konsumvereine

a) die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg,

b) die Großeinkaufszentrale Düsseldorf,

zu a und b: mit den ihnen angeschlossenen Genossenschaften;

2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften

a) der Wirtschaftsverband der Raiffeisenschen Warenanstalten Berlin,

b) der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Berlin.

III. Zur Deckung der Unkosten der Zuckerverteilung haben die zum Bezuge von Zucker zugelassenen Organisationen nach näherer Bestimmung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Staatskommissar für Volksernährung) an die Hauptgeschäftsstelle Vorschüsse zu leisten.

§ 3.

I. Die zugelassenen Organisationen sind verpflichtet, in Berlin eine gemeinsame Hauptgeschäftsstelle und außerdem in jeder Provinz (in dem Verwaltungsbezirke Groß Berlin und den Regierungsbezirken Cassel, Wiesbaden, Sigmaringen in jedem dieser Bezirke) Kontrollstellen zu unterhalten. Der Oberpräsident kann, wenn besondere Verhältnisse dies erfordern, mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Staatskommissar für Volksernährung) anordnen, daß die Kontrollstellen auch für einzelne Regierungsbezirke eingerichtet werden.

II. Die Aufsicht über die Hauptgeschäftsstelle führt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Staatskommissar für Volksernährung).

III. Der Hauptgeschäftsstelle haben neben ihrem Geschäftsführer und je zwei Vertretern der drei zugelassenen Gruppen des Handels anzugehören:

a) ein Kommissar des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Staatskommissar für Volksernährung);

b) ein Vertrauensmann der Verbraucherschaft, den der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Staatskommissar für Volksernährung) beruft;

c) ein Vertrauensmann der Zuckerwirtschaftsstelle.

Die im § 2 Abs. II B 2 genannte Organisation hat gleichzeitig die Interessen des Einzelhandels bei der Zuckerverteilung zu vertreten.

IV. Die Aufsicht über die Kontrollstellen führt der Oberpräsident (Regierungspräsident). Die Kontrollstellen sind in gleicher Weise zusammengesetzt wie die Hauptgeschäftsstelle mit der Maßgabe, daß der staatliche Kommissar und der Vertrauensmann der Verbraucherschaft (III a und b) vom Oberpräsidenten (Regierungspräsidenten) bestellt beziehungsweise berufen wird.

§ 4.

I. Die Kontrollstellen haben

a) dafür zu sorgen, daß der Zucker in der vorgeschriebenen Weise von der Fabrik über die Organe des Großhandels an die Einzelhändler gelangt und von den Einzelhändlern dem Verbrauche zugeführt wird,

b) Störungen in der Belieferung zu verhindern oder zu beseitigen,

c) die Verwendung von Reserven der Zuckergroßhändler gegebenenfalls zu genehmigen,

d) Streitigkeiten zwischen Großhändlern und Einzelhändlern oder zwischen beiden und ihren Organisationen über die Zuckerverteilung zu schlichten.

58*

II. Der staatliche Kommissar ist berechtigt, Beschlüsse mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Falls keine Einigung erzielt wird, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

III. Die Hauptgeschäftsstelle und die Kontrollstellen geben sich selbst ihre Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Bei mangelnder Einigung setzt die Aufsichtsbehörde die Geschäftsordnung fest.

§ 5.

Die Zuckerfabriken haben binnen 5 Tagen, nachdem sie von der Zuckerwirtschaftsstelle gemäß § 12 der Verordnung vom 3. Oktober 1922 Mitteilung über den von ihnen für bestimmte Bezirke zu liefernden Zucker erhalten haben, der Kontrollstelle des betreffenden Bezirkes anzuzeigen, wieviel Zucker sie dem einzelnen Großhändler verkauft haben (Verkaufsanzeige). Die Fabriken haben gleichzeitig mit jeder Absendung von Zucker an einen Großhändler der zuständigen Kontrollstelle eine Lieferungsanzeige zu machen. Auf Grund derselben wird bei der Kontrollstelle der Großhändler belastet.

§ 6.

Aus dem von der Zuckerwirtschaftsstelle überwiesenen Zucker sollen die Verbraucher 1 Kilogramm für den Monat erhalten, außerdem sind von den überwiesenen Gesamtmengen 5 vom Hundert für die Apotheken und Anstalten sowie 3 vom Hundert für die Gastwirtschaften und Pensionen bestimmt.

§ 7.

I. Der Großhändler darf nur an Einzelhändler liefern, die ihm gegenüber einen Verpflichtungsschein nach anliegendem Muster (C 1 oder C 2) unterzeichnet haben.

II. Die Großhändler haben dafür zu sorgen, daß die Einzelhändler des Bezirkes den zur Versorgung ihres Kundenkreises erforderlichen Zucker erhalten. Über 15 vom Hundert der von der Fabrik bezogenen Gesamtmenge dürfen sie nur mit Genehmigung der Kontrollstelle verfügen (Ausgleichsreserve).

III. Der Großhändler hat über jeden Verkauf der Kontrollstelle eine Anzeige in zwei Stücken zu machen. Das erste Stück wird für seine Entlastung benutzt, das zweite dient für die Belastung des Käufers. Die Kontrollstelle hat Vorsorge zu treffen, daß sie jederzeit feststellen kann, von wem, wann und in welchen Mengen ein Händler Zucker erhalten und abgegeben hat.

§ 8.

I. Vom 1. Dezember ab darf der Mundzucker nur gegen Vorlegung einer Zuckerkarte abgegeben werden. Der Händler hat den der Zeit und abgegebenen Menge entsprechenden Abschnitt abzutrennen und an sich zu nehmen.

II. Die Zuckerkarte gilt für das ganze preußische Staatsgebiet, sie wird durch die Hauptgeschäftsstelle nach einem vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Staatskommissar für Volksernährung) zu bestimmenden Muster hergestellt und auf die Kommunalverbände verteilt. Die sämtlichen beteiligten Stellen haben für sichere Aufbewahrung und Versendung der Karten zu sorgen. Die bisher mit der Ausgabe von Lebensmittelkarten betrauten Stellen geben die Karten an die Verbraucher ab, die in ihrem Bezirk ihren ständigen Wohnsitz haben und dort polizeilich gemeldet sind.

III. Die Annahme mehrerer Zuckerkarten des gleichen Zeitraums für einen Verbraucher ist untersagt.

IV. Die Zuckerkarten und ihre einzelnen Abschnitte sind nicht übertragbar.

V. Zum Empfang einer Zuckerkarte ist nicht berechtigt, wer selbst oder als Haushaltungsangehöriger auf Grund eines Rübenlieferungs- oder sonstigen Vertrags mit Zucker versorgt wird. Die Annahme einer Zuckerkarte ist diesen Personen untersagt.

VI. Der Oberpräsident (Regierungspräsident) bestimmt, welche Entschädigung die Hauptgeschäftsstelle den Kommunalverbänden für die Verteilung der Karten zu leisten hat.

VII. Wegen der Ausgabe des Einmachezuckers sowie von Sonderzuweisungen für werdende und stillende Mütter und für Säuglinge ergehen besondere Verfügungen.

§ 9.

I. An Apotheken, Anstalten, Gastwirtschaften und Pensionen darf der Großhändler gegen Empfangsbescheinigung Zucker abgeben.

II. Vom 1. Dezember ab darf an Apotheken und Anstalten nur gegen Ablieferung eines von der Kontrollstelle ausgestellten Bezugsscheins geliefert werden, der an die Stelle der Empfangsbescheinigung tritt.

III. Die abgegebenen Mengen sind in einem besonderen Buche nachzuweisen, das auf Verlangen der Kontrollstelle und den polizeilichen Überwachungsorganen vorzulegen ist. Die Gesamtmenge ist der Kontrollstelle getrennt nach den Lieferungen an:

a) Apotheken und Anstalten;

b) Gastwirtschaften und Pensionen

unter Vorlage der Bezugsscheine und Empfangsbescheinigungen monatlich zu melden.

IV. In gleicher Weise sind die Abschnitte der Zuckerkarten der Kontrollstelle monatlich einzureichen.

§ 10.

Bei Einschaltung eines Zwischenhändlers finden auf ihn die Vorschriften dieser Ausführungsanweisung entsprechende Anwendung.

§ 11.

I. Alle preußischen Zuckerfabriken, die vor Erlaß dieser Ausführungsanweisung Zucker der Ernte 1922 an Händler und Verbraucher verkauft oder anderweit abgegeben haben, sind verpflichtet, bis zum 25. Oktober der Hauptgeschäftsstelle unter Angabe des Tages der Lieferung, der gelieferten Menge und genauen Adresse des Belieferten schriftlich hiervon Anzeige zu erstatten.

II. Die gleiche Verpflichtung hat der Großhändler oder der Einzelhändler, der unmittelbar von einer Zuckerfabrik oder von einem Groß- oder Zwischenhändler Zucker aus der Ernte 1922 erhalten hat.

III. Bis zur Einrichtung der Hauptgeschäftsstelle werden deren Aufgaben von dem Reichsverbande des Deutschen Nahrungsmittelgroßhandels, Berlin NW 7, Am Weidendamm 1a, wahrgenommen.

§ 12.

Soweit nicht vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Staatskommissar für Volksernährung) besondere Preisbestimmungen erlassen werden, kann der Oberpräsident (Regierungspräsident) nach Anhörung der Preisprüfungsstelle und der Kontrollstelle im Rahmen der bisher ergangenen Bestimmungen einheitliche Berechnungsgrundsätze festsetzen, insbesondere kann er auf eine einheitliche Gestaltung des Zuckerpreises in seinem Bezirke durch Einführung eines Frachtenausgleichs hinwirken.

§ 13.

Es ist verboten, die Abgabe von Zucker von dem Zukauf anderer Waren abhängig zu machen.

§ 14.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der § 1 Abs. II und III, §§ 5, 7, § 8 Abs. I, III, IV, V, §§ 9 bis 11 Abs. I, II und § 13 dieser Ausführungsanweisung unterliegen den Strafvorschriften des § 19 der Reichsverordnung.

Berlin, den 14. Oktober 1922.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Staatskommissar für Volksernährung.

Wendorff.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

Dönhoff.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Freund.

Anlage A.

Verpflichtungserklärung
über die Verteilung von Zucker durch den Handel.

Die unterzeichneten Organisationen des Großhandels übernehmen hinsichtlich der Verteilung des Zuckers im Betriebsjahre 1922/23 auf Grund der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 3. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 762) und der Preußischen Ausführungsanweisung vom 14. Oktober 1922 nachfolgende Verpflichtungen.

§ 1.

Sie führen die Bestimmungen der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 3. Oktober 1922 und der dazu erlassenen oder noch zu erlassenden preußischen Ausführungsanweisungen gewissenhaft durch, übernehmen insbesondere die aus den preußischen Ausführungsanweisungen sich ergebenden vermögensrechtlichen Verpflichtungen und wirken bei ihren Mitgliedern mit allen Mitteln darauf hin, daß jeder einzelne die übernommenen Verpflichtungen innehält.

§ 2.

Sie errichten auf ihre Kosten in jeder Provinz (in dem Versorgungsbezirke Groß Berlin und in den Regierungsbezirken Cassel, Wiesbaden, Sigmaringen in jedem Regierungsbezirk), auf Anordnung des Oberpräsidenten auch in anderen Regierungsbezirken je eine Kontrollstelle. Sie errichten weiter eine Hauptgeschäftsstelle in Berlin zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Verordnung, zur Beratung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Staatskommissar für Volksernährung) in Fragen von allgemeiner Bedeutung und zur Vermittlung des Geschäftsverkehrs mit den Unterorganisationen.

§ 3.

Sie überreichen bis zum 1. November 1922 dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Staatskommissar für Volksernährung) ein Verzeichnis derjenigen ihrer Mitglieder, die sich durch Verpflichtungserklärung zur Übernahme der vorschriftsmäßigen Zuckerverteilung nach Maßgabe der ergangenen Bestimmungen verpflichtet haben.

§ 4.

Der Reichsverband des Deutschen Nahrungsmittel-Großhandels und der Verein Deutscher Zucker-Großhändler in Magdeburg verpflichten sich, sobald der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Staatskommissar für Volksernährung) ihre Zulassung im Sinne seiner Ausführungsanweisung ausgesprochen hat, bis zur Bildung der Hauptgeschäftsstelle die Vorarbeiten für die Durchführung der Zuckerverteilung und für die Bildung der Hauptgeschäftsstelle zu treffen.

§ 5.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten, die aus diesem Verpflichtungsverhältnis entstehen, unterwerfen sich die unterzeichneten Organisationen unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs einem dreigliedrigen Schiedsgerichte, für das der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Staatskommissar für Volksernährung) und die beteiligte Organisation je einen Schiedsrichter bestimmt. Den Obmann ernennt, falls die Parteien sich nicht einigen, der Präsident des Kammergerichts in Berlin.

Anlage B 1.

Verpflichtungsschein des Großhändlers.

(Gegebenenfalls auch des Zwischenhändlers.)

Ich verpflichte mich dem (Verbandsname) gegenüber:

1. bei der Verteilung des mir im Betriebsjahre 1922/23 zu überlassenden Zuckers die Bestimmungen, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Staatskommissar für Volksernährung) erlassen haben oder noch erlassen werden, insbesondere der Preußischen Ausführungsanweisung vom 14. Oktober 1922 gewissenhaft zu befolgen;
2. den mir für einen bestimmten Zweck zugewiesenen Zucker nur solchen Halbgrossisten und Einzelhändlern zu überlassen, die ihren Kundenkreis in dem betreffenden Bezirk haben und bei mir den aus der Anlage ersichtlichen Verpflichtungsschein unterzeichnen und hinterlegen;
3. Zucker nicht an kontingentierte oder auf die Verwendung von Auslandszucker verwiesene Betriebe zu liefern;
4. die vorgeschriebenen Meldungen an die Zuckerkontrollstellen pünktlich zu erstatten;
5. Inlandszucker in keiner Weise mit Auslandszucker zu vermischen oder seine Abgabe an die Abnahme von Auslandszucker oder anderer Ware zu knüpfen.

Für den Fall, daß ich diese Verpflichtung verletze, unterwerfe ich mich einer von dem (Name des Verbandes) festzusetzenden Vertragsstrafe; diese soll für jeden Fall den doppelten Verkaufswert des Zuckers betragen, mit dessen vorschriftswidriger Abgabe ich die Verpflichtung verletzt habe, mindestens aber 2000 Mark.

Ich erkenne das Recht meines Verbandes an, mich wegen Verletzung dieser Verpflichtung aus dem Verbande auszuschließen.

Anlage B 2.

Verpflichtungsschein für Genossenschaften.

Die unterzeichnete Genossenschaft verpflichtet sich dem (Verbandsname) gegenüber:

1. bei der Verteilung des uns im Betriebsjahre 1922/23 überlassenen Zuckers die Bestimmungen, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Staatskommissar für Volksernährung) erlassen haben oder noch erlassen werden, insbesondere der Preußischen Ausführungsanweisung vom 14. Oktober 1922 gewissenhaft zu befolgen;
2. den uns für einen bestimmten Bezirk zugewiesenen Zucker nur an Mitglieder unserer Genossenschaft zu überlassen, welche in diesem Bezirk ihren Wohnsitz haben, sowie diesen Grundsatz auch bei der Abgabe an unsere Verteilungsstellen streng zu beachten und von den Verteilungsstellen auch die gleiche schriftliche Verpflichtung zu erfordern;
3. Zucker nicht an kontingentierte oder auf die Verwendung von Auslandszucker verwiesene Betriebe zu liefern;
4. über alle Abgaben an andere Verteilungsstellen oder andere Genossenschaften die vorgeschriebene Meldung an die Kontrollstelle pünktlich zu erstatten;
5. Inlandszucker in keiner Weise mit Auslandszucker zu vermischen oder seine Abgabe an die Abnahme von Auslandszucker oder anderen Waren zu knüpfen.

Für den Fall, daß wir diese Verpflichtung verletzen, unterwerfen wir uns einer von (Name der Spitzenorganisation) festzusetzenden Vertragsstrafe. Diese soll für jeden Fall den doppelten Verkaufswert des Zuckers betragen, mit dessen vorschriftswidriger Abgabe wir die Verpflichtung verletzt haben, mindestens aber 2000 Mark. Wir erkennen ferner das Recht unserer Spitzenorganisation an, uns wegen Verletzung dieser Verpflichtung von der weiteren Verteilung von Zucker auszuschließen, auch unsere Organisation als solche wegen Vertragsbruchs aus dem Verband auszuschließen.

Anlage C 1.

Verpflichtungsschein des Einzelhändlers.

Ich verpflichte mich, dem (Name des Großhändlers oder Zwischenhändlers) gegenüber:

1. bei der Verteilung des mir im Betriebsjahre 1922/23 überlassenen Zuckers die Bestimmungen, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Staatskommissar für Volksernährung) erlassen haben oder noch erlassen werden, insbesondere der Preußischen Ausführungsanweisung vom 14. Oktober 1922 gewissenhaft zu befolgen;
2. den Zucker nur nach Maßgabe der ergangenen oder noch ergehenden Verordnungen und behördlichen Anweisungen, namentlich nach den Vorschriften über die Zuckerkarte an meine Kunden abzugeben;
3. Zucker nicht an kontingentierte oder auf die Verwendung von Auslandszucker verwiesene Betriebe zu liefern;
4. die vorgeschriebenen Meldungen an die Kontrollstelle pünktlich zu erstatten sowie das Kontrollbuch (§ 9 der Preußischen Ausführungsanweisung) gewissenhaft zu führen;
5. Inlandszucker in keiner Weise mit Auslandszucker zu vermischen oder seine Abgabe an die Abnahme von Auslandszucker zu knüpf n;
6. die Abgabe von Inlandszucker in keiner Weise von der Abnahme anderer Waren abhängig zu machen.

Für den Fall, daß ich diese Verpflichtungen verletze, unterwerfe ich mich einer von der Kontrollstelle festzusetzenden Vertragsstrafe; diese soll für jeden Fall den doppelten Verkaufswert des Zuckers betragen, mit dessen vorschriftswidriger Abgabe ich die Verpflichtung verletzt habe, mindestens aber 2 000 Mark.

Anlage C 2.

Verpflichtungsschein des Einzelhändlers.

Ich verpflichte mich, dem (Name des Verbandes) gegenüber:

1. bei der Verteilung des mir im Betriebsjahre 1922/23 überlassenen Zuckers die Bestimmungen, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Staatskommissar für Volksernährung) erlassen haben oder noch erlassen werden, insbesondere der Preußischen Ausführungsanweisung vom 14. Oktober 1922 gewissenhaft zu befolgen;
2. den Zucker nur nach Maßgabe der ergangenen oder noch ergehenden Verordnungen und behördlichen Anweisungen, namentlich nach den Vorschriften über die Zuckerkarte, an meine Kunden abzugeben;
3. Zucker nicht an kontingentierte oder auf die Verwendung von Auslandszucker verwiesene Betriebe zu liefern;
4. die vorgeschriebenen Meldungen an die Kontrollstelle pünktlich zu erstatten sowie das Kontrollbuch (§ 9 der Preußischen Ausführungsanweisung) gewissenhaft zu führen;
5. Inlandszucker in keiner Weise mit Auslandszucker zu vermischen oder seine Abgabe an die Abnahme von Auslandszucker zu knüpfen;
6. die Abgabe von Inlandszucker in keiner Weise von der Abnahme anderer Waren abhängig zu machen.

Für den Fall, daß ich diese Verpflichtungen verletze, unterwerfe ich mich einer von dem (Name des Verbandes) festzusetzenden Vertragsstrafe; diese soll für jeden Fall den doppelten Verkaufswert des Zuckers betragen, mit dessen vorschriftswidriger Abgabe ich die Verpflichtung verletzt habe, mindestens aber 2 000 Mark.

Ich erkenne das Recht meines Verbandes an, mich wegen Verletzung dieser Verpflichtungen aus dem Verband auszuschließen.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.